

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FAHRSCHULE EASY DRIVERS ZWETTL

Allgemeines:

Die Easy Drivers Fahrschule Zwettl, Kremser Straße 52, 3910 Zwettl, Ing. Reinhold Prohaska, nachfolgend Fahrschule genannt, sowie der Ausbildungswerber um eine zu erteilende Lenkberechtigung, nachfolgend Kunde genannt, schließen einen Ausbildungsvertrag. Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Leistungen:

Die Fahrschule verpflichtet sich zu folgenden Leistungen innerhalb dieses Vertrages:

- Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichtes nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung für die jeweilige Führerscheinklasse oder den Mopedausweis im Rahmen eines geschlossenen Gruppenkurses, entsprechend dem gebuchten Ausbildungspaket.
- Vorstellung zur und Betreuung bei der ersten behördlichen Fahrprüfung am Standort der Fahrschule, falls dies Bestandteil des gebuchten Leistungspaketes ist.
- Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht vor allfälligen Wiederholungsprüfungen nach Erteilung eines gesonderten Auftrages.
- Vorstellung zu und Betreuung bei allfälligen Wiederholungsprüfungen nach Erteilung eines gesonderten Auftrages.
- Durchführung von Perfektionsfahrten für die Klasse B und A im Rahmen der Vorschriften über die Mehrphasenausbildung. Die Mehrphasenausbildung nach bestandener Fahrprüfung für die Klasse B oder A kann sowohl als erweiternder Bestandteil des Ausbildungspaketes als auch gesondert beauftragt werden.

Dauer des Vertragsverhältnisses:

Der Vertrag beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Gruppenkurses und endet mit dem positiven Bestehen der Fahrprüfung, bzw. Absolvierung aller Ausbildungsbestandteile bei AM, der Absolvierung der Mehrphasenausbildung oder der schriftlichen Erklärung des Kunden, auf eine weitere Ausbildung durch die Fahrschule

zu verzichten oder durch die schriftliche Erklärung der Fahrschule, die Ausbildung nicht fortsetzen zu wollen; längstens aber nach Ablauf von 18 Monaten ab Beginn der Ausbildung. Sollte durch die Behörde eine Zulassung zur Fahrprüfung nicht erfolgen, so endet damit das Vertragsverhältnis.

Ausbildung:

Theoretische Ausbildung:

Da eine Voraussetzung für die Ausstellung der im § 10 Führerscheingesetz 1997 angeführten der Besuch des theoretischen Unterrichtes ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde für den Fall, dass er solche Pflichtteile - aus welchen Gründen immer - versäumt, diese innerhalb eines weiteren geschlossenen Gruppenkurses, nötigenfalls auch an einem anderen Ort, nachholt.

Praktische Fahrausbildung:

Jeder Führerscheinbewerber muss sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen (ausgenommen Klasse AM). Ein nach § 34 FSG bestellter Arzt stellt dabei die körperliche und geistige Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der angestrebten Führerscheinklasse fest. Die Einhaltung eventueller von der Behörde erteilter Bedingungen oder Auflagen obliegt dem Kunden. Alle sich aus der Nichteinhaltung von der Behörde erteilter oder gesetzlich bestehender Bedingungen oder Auflagen ergebenden Rechtsfolgen trägt der Kunde. Die Fahrlektionen haben eine Dauer von jeweils 50 Minuten und beginnen und enden am Standort der Fahrschule. Wird eine Fahrlektion aufgrund des Wunsches des Kunden nicht am Standort begonnen oder beendet, so ist die Wegzeit des Fahrlehrers von und zum Standort der Fahrschule in die Dauer der jeweiligen Fahrlektion einzurechnen. Die Benutzung der Schulfahrzeuge und Schulungseinrichtungen ist dem Kunden nur im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule gestattet. Den Anordnungen dieses Beauftragten ist Folge zu leisten. Absagen von Fahrlektionen oder Wiederholungskursen sind bis zu 2 Werktagen vor dem Termin der Fahrlektion ohne weitere Kosten möglich. Später erfolgende Absagen durch den Kunden, aus welchen Gründen immer, oder das Nichterscheinen des Kunden zu vereinbarten Fahrlektionen oder vereinbarten Wiederholungskursen berechtigen die Fahrschule, das im Tarif für diese Leistung vorgesehene Entgelt zu verrechnen.

Fahrprüfung:

Die Einteilung der Plätze bei Prüfungsterminen erfolgt durch die Fahrschule. Diese kann sich durch eine simulierte Fahrprüfung vor der Vergabe des Platzes vom Vorhandensein der erforderlichen Fähigkeiten und

Kenntnisse überzeugen. Es gilt als vereinbart, dass der Kunde sämtliche Terminvereinbarungen nach der Festlegung des Prüfungstermins einhält. Sollte das nicht der Fall sein, so kann die Fahrschule die dem Kunden gemachte Prüfungsterminzusage zurücknehmen und ist berechtigt, die laut Tarif für die Fahrprüfung vorgesehenen Entgelte zu verrechnen. Absagen von Prüfungsterminen sind bis zu 3 Werktagen vor dem Termin der Fahrprüfung persönlich oder per e-mail an die Fahrschule mit Lesebestätigung durch die Fahrschule ohne weitere Kosten möglich. Später erfolgende Absagen durch den Kunden - aus welchen Gründen immer - oder das Nichterscheinen des Kunden zu vereinbarten Fahrlektionen oder vereinbarten Wiederholungskursen berechtigt die Fahrschule, das im Tarif für diese Leistung vorgesehene Entgelt zu verrechnen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall der Erkrankung des Kunden.

Abrechnungen und Zahlungen:

Als Basis für die Abrechnung gilt der jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültige Tarif. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung der Rechnung über das Ausbildungspaket sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine gelten Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozent p.a. als vereinbart. Weiters gehen sämtliche Inkasso- bzw. Mahnspesen zu Lasten des Kunden. Zudem ist die Fahrschule bei Zahlungsverzug berechtigt, ihre Leistungen gegenüber dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung auszusetzen. Bei Leistungen im Rahmen der Mehrphasenausbildung oder Zusatzleistungen zum Ausbildungspaket wie zB Mehrlektionen oder Wiederholungsgebühren verlangt die Fahrschule eine Barzahlung bei Konsumation. Ansprüche aus dem vorläufigen Entfall einer Teilleistung stehen dem Fahrschüler nicht zu.

Sämtliche behördliche Abgaben und Gebühren, die Kosten für die ärztliche Untersuchung, ärztliche Fachgutachten und/oder psychologische Gutachten sowie der Erste-Hilfe-Kurs und Passfotos sind nicht Gegenstand des Ausbildungsauftrags und vom Kunden gesondert zu bezahlen.

Sonstiges:

Bedingungen für das Einlösen von Gutscheinen:

Gültig und einlösbar sind nur Gutscheine (GS), die von der Fahrschule Easy Drivers Zwettl oder der Easy Drivers System GmbH ausgestellt wurden.

GS sind auf Listenpreise einlösbar, nicht auf Aktionen oder Veranstaltungen. Es ist immer nur ein GS pro Kunde und Ausbildung einlösbar. Die von uns ausgegebenen GS sind nur dann gültig, wenn diese auch intern gelistet sind. GS

sind nicht in bar ablösbar. Die Fahrschule Easy Drivers behält sich das Recht vor, Gutscheine nicht entgegenzunehmen und einzulösen, wenn sonstige wichtige Dinge oder Angelegenheiten dagegensprechen.

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Ausbildung bzw. bis zur Absolvierung der 2. Perfektionsfahrt der Mehrphasenausbildung, sofern diese Ausbildung beauftragt wurde, jede Änderung der Telefonnummer(n), und e-mail-Adressen, die er der Fahrschule zum Hinterlassen von Nachrichten genannt hat, unverzüglich mitzuteilen. Jede Absage oder Änderung von Terminen kann nur persönlich oder per e-mail mit Lesebestätigung beim jeweiligen Fahrlehrer oder im Fahrschulbüro erfolgen. Eine ausschließliche Absage per e-mail ohne Lesebestätigung der Fahrschule gilt in diesem Fall nicht als ausreichend. Die für die Administration des Fahrschülers während der Ausbildung und die Erfüllung des Ausbildungsvertrags notwendigen personenbezogenen Daten werden gespeichert und im Rahmen des Ausbildungsauftrags und der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich den jeweils zuständigen Behörden und Kooperationspartner übermittelt. Für Streitigkeiten aus dem Ausbildungsvertrag bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes nach dem Standort der Fahrschule. Ist der Fahrschüler ein Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat der Fahrschüler im Inland seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so gilt diese Gerichtsstandvereinbarung nur dann, wenn der Sitz der Fahrschule im Sprengel des Hauptwohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Fahrschülers liegt.

WICHTIGER HINWEIS: Zur praktischen Prüfung können gemäß § 10 Abs. 2 FSG nur Kandidaten zugelassen werden, welche die erforderliche Fahrschul-Ausbildung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen sowie den Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bzw. Erster Hilfe (Erste-Hilfe-Kurs) erbracht haben.

Stand: 25.06.2018